

Lorch in Leipzig.

9610. Sasaki, Th., die volkswirtschaftliche Bedeutung d. Versicherungswesens u. der Nutzen der einzelnen Versicherungszweige. gr. 8. In Comm. Geh. * 1/3 .f

G. A. Perthes in Gotha.

9611. Neander's, M., Werke. 12. Bd. gr. 8. Geh. * 1 1/3 .f
Inhalt: Der heil. Bernhard u. sein Zeitalter. 3. Aufl.

G. J. Pürfürst in Leipzig.

9612. Retcliffe, J., Jefferson Davis. Social-politischer Roman aus dem amerikan. Bürgerkriege. 7. u. 8. Hft. 8. 1866. à 4 N

Reichenbach'sche Buchh. in Leipzig.

9613. Fischer, K., der Obstfreund u. Obstzüchter. Anregung zum ausgehenden Betriebe der Obstbaumzucht in den Gärten u. im Freien; Beschreibg. der vorzüglichsten Obstsorten ic. gr. 8. 1866. Geh. 1 1/2 .f

M. Schäfer in Leipzig.

9614. Wittmann's, R., methodische Unterrichtsbriefe f. das Pianoforte etc. arrangirt. 17. u. 18. Brief. gr. 4. à ½ .f

Schöningh in Paderborn.

9615. Grimm, F. W., Schwänke u. Gedichte in sauerländischer Mundart. 3. Aufl. 18. 1866. Geh. * 1 1/2 N

9616. Hartmann, Ph., Repertorium rituum od. übersichtl. Zusammenstellung der wichtigsten Ritualvorschriften f. die priesterl. Functionen. 2. Tbl. Ritus der heil. Messe. 2. Aufl. gr. 8. Geh. * 1 .f 22 N

9617. Kehrein, J., Hilfsbuch zum deutschen Sprachunterricht in allen Klassen der Elementarschule. 8. Geh. * 1/3 .f

9618. Oberhoffer, H., Sammlung ausgezeichneter älterer Compositionen f. den vierstimmigen Männerchor nebst vielen Orig.-Compositionen. 2. Aufl. 8. Geh. * 14 N

Seemann in Leipzig.

9619. Lübke, W., Abriss der Geschichte der Baukunst, unter Zugrundelegung seines größeren Werkes als Leitfaden f. Studirende d. Bauwissenschafts bearb. 2. Aufl. gr. 8. 1866. Geh. 1 1/3 .f

B. Tauchnitz in Leipzig.

9620. Collection of british authors. Copyright edition. Vol. 803. and 804. gr. 16. Geh. à * 1 1/2 .f
Inhalt: Guy Deverell. By J. S. Le Fanu. 2 Vols.

Teubner in Leipzig.

9621. Andersen's, H. C., sämmtliche Märchen. Mit 125 Illust. 9. Aufl. 8. In engl. Einb. 2 1/4 .f

9622. — ausgewählte Märchen f. die Jugend. Mit vielen Illust. 11. Aufl. 8. Cart. 1 .f

9623. Feller, F. E., new pocket dictionary english and german. 2 Vols. 12. Edit. 16. Geh. à 13 1/2 N; in 1 Bd. geb. ¾ .f; in 1 Bd. geb. 1 .f; in 2 Bde. geb. in Etui 1 1/4 .f

9624. — new pocket dictionary english, german and french. 3 Vols. 11. Edit. 16. Geh. à 12 N; geb. in Etui 1 .f 21 N

9625. — nouveau dictionnaire de poche français et allemand. 2 Vols. 14. Edit. 16. Geh. à * 1 1/3 .f; in 1 Bd. geb. ½ .f; in 1 Bd. geb. ¾ .f; in 2 Bde. geb. in Etui * 1 .f

9626. — nuovo dizionario portatile italiano-tedesco, tedesco-italiano. 2 Volls. 8. Ediz. 16. Geh. à 13 1/2 N; in 1 Bd. geb. ¾ .f; in 1 Bd. geb. 1 .f; in 2 Bde. geb. in Etui 1 1/4 .f

9627. Müstig, Sigismund, der Bremser Steuermann. Ein neuer Robinsohn nach Capitain Marryat freif. die deutsche Jugend bearb. 10. Aufl. 8. Cart. 24 N

O. Wigand in Leipzig.

9628. Sanders, D., Wörterbuch der deutschen Sprache. 34. Lfg. gr. 4. Geh. * 2 .f

A. Winter in Leipzig.

9629. Kegler, die passionirten. Ein Album f. Freunde der Regalei. 8. Geh. * 1/3 .f

G. J. Winter'sche Verlagsh. in Leipzig.

9630. Zeitschrift f. rationelle Medicin. Hrsg. v. J. Henle u. C. v. Pfeifer. 3. Reihe. 26. Bd. 1. u. 2. Hft. gr. 8. pro cplt. * 2 1/2 .f

Beiser's Buchh. in Nürnberg.

9631. Behrens, M., Martha. Eine Erzählg. f. die reifere Jugend. gr. 8. Geh. * 1/3 .f

Nichtamtlicher Theil.

Zum Schweizerischen Autorrecht.

Der Vorstand des Schweizerischen Buchhändler-Vereins hat unterm 27. October das nachstehende Gesuch an die Bundesversammlung in Bern gerichtet:

Die Unterzeichneten entnehmen den öffentlichen Blättern die Nachricht, daß die nationalräthliche Bundesrevisionscommission die Erlassung eines Gesetzes zum Schutze des literarischen (und künstlerischen) Eigenthums abgelehnt habe. Sie finden in diesem Beschlusse, welcher sie ebenso sehr überraschte, als er sie nahe und empfindlich berührte, die Veranlassung, an die hohe Bundesversammlung das ergebene und angelegentliche Gesuch zu richten, es möchte Ihr gefallen, in Annahme des Antrages des Tit. Bundesrates, zu beschließen:

es sei das Autorrecht auf dem Wege der eidgenössischen Gesetzgebung zu schützen.

Erlauben Sie uns, unser Gesuch in nachstehenden kurzen Sätzen zu begründen:

1. In dem Handelsvertrage mit Frankreich anerkannte die Schweiz das literarische Eigenthum, das also nicht mehr in Frage zu stellen ist.
2. Das Gleiche wird und muß auch in dem in Aussicht stehenden Vertrage mit Deutschland geschehen, welchem ferner ähnliche Verträge (mit Italien, Belgien ic.) folgen werden.
3. Diese Verträge schützen das Recht der Ausländer, während wir nur in dem Maße Schutz genießen, als die einheimische Gesetzgebung uns Schutz gewährt. (Art. 1. des Vertrages.)
4. Die einheimische Gesetzgebung schützt uns nicht. Der Vertrag zwischen Genf und Frankreich ist durch den französischen Handelsvertrag aufgehoben; das Concordat der 14 Kantone ist mangelhaft und lückenhaft; 6 Kantone besitzen noch gar kein Gesetz über diesen Gegenstand.
5. Es tritt somit der ebenso unvernünftige als unhaltbare Fall ein, daß ein Ausländer in der Schweiz sein Interesse sorgfältiger gewahrt sieht, als der Schweizer selbst.

6. Unsere geschäftlichen Interessen stehen bei diesem Zustande in großer Gefahr; ist das in Bezug auf Frankreich weniger der Fall, so geschieht es dagegen bei einem Vertrage mit Deutschland im höchsten Grade.

a. Das ganze Gewicht unserer literarischen Thätigkeit ruht in Deutschland.

b. Nur die Moral unserer deutschen Collegen, in Verurtheilung des Nachdrucks und der Nachbildung, schützte bisher und großentheils den schweizerischen Verlag; dieser Schutz geht uns verloren, wenn nicht endlich unsere Behörden einen Zustand befeitigen, der schon längst ein öffentliches Aergerniß war. Wer sich über jene Moral wegsezt, kann sich zur Stunde noch ungestraft an unserm Eigenthum vergreifen.

7. Es gereicht unserm Vaterlande wenig zur Ehre, sich von andern Nationen auf dem Wege von Handelsverträgen Gesetze erst abndthigen zu lassen, welche die einfache Gerechtigkeit verlangt. Gerechtigkeit und Klugheit gebieten, das Autorrecht zu schützen, das bereits eine Angelegenheit der ganzen civilisierten Menschheit geworden ist.

8. Die geeignete und vollständige Abhilfe ist nicht anders als auf dem Wege einer einheitlichen eidgenössischen Gesetzgebung zu erwarten.

a. Die einzelnen Kantone gelangten zum Theil nur langsam und unvollkommen, zum Theil noch gar nicht zu einer Anerkennung des Autorrechts; es ist kaum zu hoffen, daß es anders werde, wenn die Gesetzgebung darüber ihnen überlassen würde.

b. Die schwierige Materie, welche in hohem Grade eine einheitliche Behandlung wünschen läßt, eignet sich besonders für die eidgenössische Gesetzgebung.

c. Einer Behandlung auf diesem Wege ruft auch Art. 18. des Handelsvertrages mit Frankreich; die Schweiz, welche diesen Vertrag abschloß, übernahm damit auch die Aufgabe, ihn mit seinen Consequenzen ins Leben zu führen.

d. Der schweizerische Verlagsbuchhandel befindet sich in der Frage des Autorrechts in gleicher Lage, wie die Xargauischen Israeliten